

Rundschreiben | Weiter- und Fortbildung



Datum: 30.06.2014
Verteiler: Vorstände und Funktionsträger im Bereich „Weiter- und Fortbildung“ sowie Sekretariate der Landesverbände DZVhÄ

Themen: Tierärzte-Diplom +++ Überarbeitetes Formular: Antrag auf erneute Ausstellung des Diploms +++ Gebühr für die Anerkennung von Veranstaltungen

① **Aktueller Delegiertenbeschluss: Tierärzte-Diplom ab sofort erst nach zwei Jahren Patientenversorgung (am Tier)**

Mit diesem Beschluss werden die Bestimmungen zu den einzelnen Diplomen sinnvoll angeglichen, um Benachteiligungen zu vermeiden. Apotheker benötigen weiterhin keine Praxiszeit. Diplomurkunden können für alle Berufsgruppen in der Geschäftsstelle des DZVhÄ angefordert werden (geschaefsstelle@dzvhae.de). Bitte fordern Sie nur das reguläre Diplom „auf Vorrat“ an, alle anderen ausschließlich im konkreten Bedarfsfall.

Übersicht: Anforderungen für das Homöopathie-Diplom nach Berufsgruppen

Homöopathie-Diplom (Humanmedizin)	Diplom für Tier- und Zahnärzte	Diplom für Apotheker
<ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre Fallseminar - A-F-Kurse - bestandene Prüfung - zwei Jahre in unmittelbarer Patientenversorgung - Laufzeit von 5 Jahren; danach erneute Ausstellung des Diploms bei Nachweis von 100 Stunden anerkannter Fortbildungsveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre Fallseminar - A-F-Kurse - bestandene Prüfung - zwei Jahre in unmittelbarer Patientenversorgung - keine Fortbildungsverpflichtung 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre Fallseminar - A-F-Kurse - bestandene Prüfung - keine Fortbildungsverpflichtung

① Überarbeitetes Formular

„Antrag auf erneute Ausstellung des Homöopathie-Diploms“

Aufgrund eines Delegiertenbeschlusses wurde der Diplomantrag auf Seite 1 dahingehend ergänzt, dass eine **nicht formgemäße, unvollständige oder nicht rechtzeitige Beantragung** dazu führen kann, dass das neue Diplom nicht im direkten zeitlichen Anschluss ausgestellt werden kann. Erhöhte Aufwände bei der Bearbeitung nicht formgemäßer oder unvollständiger Anträge können außerdem dem Antragsteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Anträge sollen acht Wochen vor dem Ablauf eines Diploms eingereicht werden. Wir bitten zu beachten, dass diese Regelungen noch in den zugrundeliegenden Diplomrichtlinien umgesetzt werden müssen. Da zum 01.01.2014 neue Richtlinien in Kraft getreten sind, kommt eine erneute Veränderung frühestens erst im kommenden Jahr in Betracht, um den Vorwurf der Beliebigkeit zu vermeiden. Bis dahin bitten wir Sie, diese durchaus sinnvollen und notwendigen Bestimmungen im Zweifel weniger streng auszulegen, um rechtlich auf der sicheren Seite zu bleiben.

Bitte nutzen Sie ab sofort nur noch das neue Formular. Ein vorhandener Vorrat kann aber auch noch aufgebraucht werden. Sie finden das Formular zum Download direkt [hier](#) oder unter www.dzvhae.de > Ärzte > Weiter- und Fortbildung > Homöopathie-Diplom.

① Gebühr für die Anerkennung von externen Veranstaltungen

Zur letzten Delegiertenversammlung in Köthen wurde der Vorschlag gemacht, für die Bearbeitungen von Veranstaltungen 50 EUR zu berechnen, wenn der Veranstalter kein Mitglied im DZVhÄ ist. Eine solche Gebühr ist noch nicht in den Richtlinien vorgesehen und wird bei der nächsten (allerdings noch nicht terminierten) Überarbeitung geprüft. Bis dahin kann man eine solche Gebühr natürlich im Einzelfall zu erheben versuchen – allerdings ohne die Rechtsdeckung durch die Richtlinien. Der ZV kann die Gebühr vor dem geschilderten Hintergrund derzeit nicht offiziell kommunizieren. In jedem Fall sollte die Höhe der Gebühr von allen Landesverbänden einheitlich gehandhabt werden – jedenfalls bis zu dem Maximalbetrag der vorgeschlagenen 50 EUR.